

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Johannesburg (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 13.06.2019

Gemeinderatsbeschluss: 25.06.2019

Bekanntmachung: 04.07.2019 (MB Nr. 27/2019)

Die Gemeinde Johannesburg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Johannesburg sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschulder; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung während eines laufenden Kalendermonats und jeweils am ersten Tag des Monats für den laufenden Monat.

(2) Die Benutzungsgebühren werden mit dem Tag der Einweisung und regelmäßig mit dem ersten Tag eines Kalendermonats fällig.

(3) Beginnt die Unterbringung im Laufe eines Kalendermonats oder endet die Unterbringung im Laufe eines Kalendermonats, ist für jeden Tag dieses Monats, an dem die betroffene Person in der Unterkunft eingewiesen war, 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.

Als Tag der Beendigung der Unterbringung gilt derjenige Tag, an dem die Unterkunft in einem von der Gemeinde Johannesburg anerkannten ordnungsgemäßen Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde Johannesburg übergeben wird.

§ 4 Gebührensätze

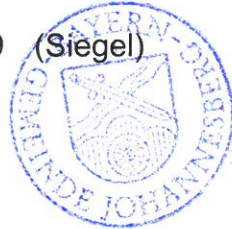
(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzungsfläche monatlich 6,00 €.

(2) Die Nebenkosten werden pauschal auf monatlich 50,00 € festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johannesberg, 04.07.2019



Gemeinde Johannesberg

P. Zenglein
Peter Zenglein

1. Bürgermeister